45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek für das Gebiet östlich „Hamburger Kamp“, nördlich Bebauung „Hansetor“ und „Breedenweg“, westlich „Barsbüttler Weg“ und südlich „Willinghusener Weg“

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen Stellungnahmen

Stand: 20. August 2019

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 14.03.2019)
- 50hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 15.03.2019)
- e-werk Sachsenwald GmbH (Schreiben vom 01.04.2019)
- Zweckverband Südstormarn (Schreiben vom 09.04.2019)
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt I Amt für Landes- und Landschaftsplanung LP 1 (Schreiben vom 23.04.2019)
- Landrat des Kreises Stormarn I Fachdienst Planung und Verkehr (Schreiben vom 23.04.2019)
- BUND | Landesverband Schleswig-Holstein (Schreiben vom 23.04.2019)

b) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen ohne bebauungsplanrelevante Inhalte vor:

- Landeskriminalamt (Schreiben vom 22.03.2019)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.03.2019)
- Gasunie Deutschland, Services GmbH (Schreiben vom 26.03.2019)
- LLUR I Untere Forstbehörde (Schreiben vom 27.03.2019)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.04.2019)
- Stadt Reinbek (Schreiben vom 05.04.2019)
- Stadt Glinde (Schreiben vom 04.04.2019)
- Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 11.04.2019)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.04.2019)
- Hamburg Wasser I Bereich G 12 (Schreiben vom 15.04.2019)
- Freiwillige Feuerwehr Oststeinbek (Schreiben vom 16.04.2019)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen liegen keine Stellungnahmen vor. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Beteiligung wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
  Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein | Referat 26 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG-29) | Landesnaturschutzverband SH e.V. (LNV)
- Bundesnetzagentur
- Gemeinde Barsbüttel
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Hamburger Verkehrsbund GmbH
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt
- LLUR | Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- LLUR | Technischer Umweltschutz
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H | Abt. Straßenbau und –verkehr – VII 4 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-H.
- Naturschutzbund Deutschland | Landesverband Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG | z. Hd. Herrn Rainer Habermann
- Schleswig-Holstein Netz AG | Netzcenter Ahrensburg
- Wasser- und Bodenverband |Glinder Au - Wandse
- Verkehrsbetriebe Hamburg/ Holstein AG (VHH)
- Gemeinde Oststeinbek | Fachbereich 3 - Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 14.03.2019)		
Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellt werden. Das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat keine Bedenken und stimmt den vorliegenden Planunterlagen zu.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wie bereits in der Begründung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 42 dargestellt wird, befindet sich der überplante Bereich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein verweist deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** In der Planzeichnung wird auf das archäologische Interessengebiet hingewiesen.	Stellungnahme wird gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.		
Nr. 2 50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 15.03.2019)		
Im Planungsgebiet befindet sich von 50Hertz die Trafotransportstrecke UW Hamburg/Ost (Willinghuser Weg). Der Schwerlastverkehr muss auch nach der Baumaßnahme uneingeschränkt möglich sein. Der Straßenquerschnitt muss unverändert beibehalten werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Straßenquerschnitt für die einzelnen Fahrspuren wird im Zuge der Erstellung der neuen Linksabbiegerspur sowie der Zufahrt zum Plangebiet nicht verkleinert, sondern ihre Straßenbreite wird beibehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 3 Landeskriminalamt (Schreiben vom 22.03.2019)		
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Plangebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Oststeinbek liegt in keinem uns bekannte Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.03.2019)		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 5 Gasunie Deutschland, Services GmbH (Schreiben vom 26.03.2019)		
Der Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage wird hiermit bestätigt. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als	**Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behand-lung
55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.		
Nr. 6 LLUR | Untere Forstbehörde (Schreiben vom 27.03.2019)		
Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 42 in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen: Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Realisierung einer Errichtung eines Gewerbegebietes sowie der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ für den Bau einer Seniorenwohnanlage auf gegenwärtig intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung, sind von der aktuellen Bauleitplanung nicht betroffen.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Forstbehördlicherseits bestehen, nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand, gegen die 45. Änderung sowie des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Oststeinbek für das bezeichnet Planungsgebiet keine Bedenken.		
Nr. 7 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.04.2019)		
Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie zwecks zeit- und bedarfsgerechter Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen uns wenn möglich grobe Eckdaten wie Baubeginn, Erstbezug, Wohneinheiten, Geschäftseinheiten usw. an das Funktionspostfach NBG.Hamburg@telekom.de und Hamburg.Trassenmanagement@telekom.de zu senden. Um eine innovative Versorgung mit Glasfasertechnik sicherzustellen, muss dies ggf. schon bei der Gebäudeplanung berücksichtigt werden!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Eckdaten für die geplanten Vorhaben an Ihr Unternehmen kommuniziert. Ihr Hinweis bzgl. der Versorgung mit Glasfasertechnik wird an die Vorhabenträger weitergeleitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger werden hierüber informiert.
Nr. 8 e-werk Sachsenwald GmbH (Schreiben vom 01.04.2019)		
Das e-werk Sachsenwald ist Strom- und Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Oststeinbek. Für die Versorgung des Gebietes mit Energie ist es notwendig, Strom- und Gasleitungen zu verlegen und 2 Trafostationen aufzustellen. Für die Trafostationen wird jeweils eine öffentliche Fläche von ca. 5 m x 3 m benötigt. Die Flächen sind im B-Plan auszuweisen.	**Dieser Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen Planstraße I und II werden im weiteren Planverfahren ausreichend dimensioniert, sodass die Straßenplanung die Trafostationen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Sinne des § 28 StrWG integrieren kann. Dies wird in der Begründung unter den Abschnitten 4.7 und 5.2 zusätzlich erwähnt. Zudem können Trafostationen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Energie in den	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Trafostationen wird in die Begründung unter dem Abschnitt Ver- und Entsorgung zusätzlich mitaufgenommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behand-lung
Unser Vorschlag für die Standorte: 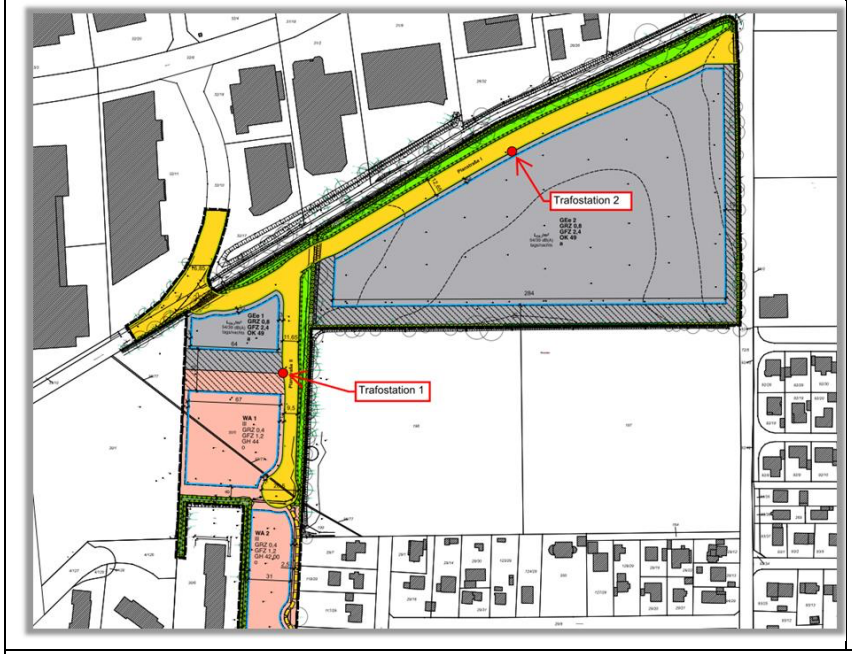 	Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden. Von einer zeichnerischen Festsetzung von Versorgungsflächen wird daher abgesehen, um im weiteren Planverfahren und später in der Ausführungsplanung eine größtmögliche Flexibilität für die Standortwahl der Trafostationen zu gewährleisten.	
Nr. 9 Stadt Reinbek (Schreiben vom 05.04.2019)		
Für die Beteiligung an der Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Oststeinbek gemäß § 2 Abs. 2 BauGB danke ich. Von den Entwürfen habe ich Kenntnis genommen. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von der Stadt Reinbek werden Anregungen zur Aufstellung der Bauleitpläne nicht vorgetragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 10 Stadt Glinde (Schreiben vom 04.04.2019)		
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Oststeinbek. Ich habe die Planung zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Glinde bestehen keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 11.04.2019)		
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 12 Zweckverband Südstormarn (Schreiben vom 09.04.2019)		
Grundsätzlich bestehen gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Oststeinbek aus Sicht des Zweckverbandes Südstormarn keine wesentlichen Bedenken. Bei der weiteren Bearbeitung wird aber um die Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bisher wurde nur die Entwässerung des östlichen Teils (GEe 2) im Detail besprochen. Für den westlichen Teil ist eine Klärung noch nicht erfolgt, diese ist nachzuholen. Besonders die Schmutzwasserableitung lässt sich nicht wie im Bebauungsplan beschrieben realisieren.	**Der Stellungnahme wird gefolgt**. Eine Abstimmung der Details des Entwässerungskonzeptes wird zwischen dem Zweckverband Südstormarn und dem Entwässerungsplaner Naumann Landschaftsarchitektur GbR erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes für das GEe 2.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Für die geplanten öffentlichen Erschließungsstraßen (Planstraße 1 und 2) liegt noch kein einheitliches Entwässerungskonzept vor, die bisherigen Angaben im Bebauungsplanentwurf widersprechen sich teilweise. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen ist – wie im vorliegenden beschrieben – gedrosselt über den vorhandenen RW-Kanal im Willinghusener Weg abzuleiten.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes für die Planstraßen I und II ist zwischen den Entwässerungsplaner Naumann Landschaftsarchitektur GbR und Masuch + Olbrisch I Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH erfolgt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes für Planstraßen I und II.
Nr. 13 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.04.2019)		
Es wird sich für Ihr Schreiben vom 14.03.2019 bedankt. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Bauausführung werden bestehende Leitungstrassen berücksichtigt und entsprechend geschützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 14 Hamburg Wasser | Bereich G 12 (Schreiben vom 15.04.2019)		
Gegen den Bebauungsplan Osteinbek 42 sowie die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38990 in Verbindung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Rahmen der Bauausführung werden ausreichend dimensionierte Leitungstrassen berücksichtigt und entsprechend in die Planungen integriert. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Eckdaten für die zu erwartenden Wasserbedarfe an Ihr Unternehmen kommuniziert. Ihr Hinweis bzgl. der Unterbringen der Versorgungsleitungen wird weitergeleitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Kommunikation Ihrer Hinweise.
Nr. 15 Freiwillige Feuerwehr Oststeinbek (Schreiben vom 16.04.2019)		
Die FFW Oststeinbek bittet darum, dass die Aufstellflächen für die Feuerwehr so ausgebaut werden, dass eine Befahrbarkeit mit 18 t möglich ist. In Oststeinbek ist der Multistar als Drehleiterwagen zugelassen. Dieser benötigt eine Aufstellfläche von 18 t.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Rahmen der Bauausführung werden die Aufstellflächen für die FFW Oststeinbek entsprechend für eine Befahrbarkeit von 18 t schweren Drehleiterwagen errichtet. Ihr Hinweis wird weitergeleitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Kommunikation Ihrer Hinweise.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 16 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt | Amt für Landes- und Landschaftsplanung LP 1 (Schreiben vom 23.04.2019)		
Gegen die Darstellungen der o.g. 45. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Oststeinbek bestehen aus Hamburger Sicht folgende Bedenken: <u>Gewässerschutz:</u> Aufgrund der Rahmenbedingungen sind die abzuleitenden Niederschlagswassermengen aus dem geplanten Neubaugebiet moderat. Sie liegen trotzdem aber dem bisherigen landwirtschaftlichen Abfluss. Auch Schleswig-Holstein fordert von Hamburg, nicht mehr als landwirtschaftlichen Abfluss über die Landesgrenze ins andere Bundesland abzugeben, insofern bitten wir, die Entwässerungsplanung dahingehend zu optimieren, dass der Wert von 0,6 l/(s*ha) auch für das B-Plangebiet Nr. 42 eingehalten wird, da das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser künftig Hamburger Gewässer belasten würde.	**Der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.** Die ursprüngliche Berechnung beruhte auf die Einhaltung des landwirtschaftlichem Abflusses – bspw. dürften für die Erschließungsstraße und des gesamten GEe 2 (ca. 4,83 ha) dann nur 2,9 l/s abgeleitet werden. Hieraus resultierten jedoch so große Regenrückhaltevolumina, dass deren Entleerungszeiten deutlich jenseits des Zulässigen liegen würden. Aus hygienischen Gründen (Schutz vor Mückenplagen, Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Bakterien oder Keimen) ist eine Verlängerung der Entleerungszeiten nicht möglich. Aufgrund dieser Sachlage wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stormarn und dem Wasserzweckverband Stormarn von einer Einhaltung des landwirtschaftlichen Abflusses abgesehen und für die weitere Berechnung eine Ableitung in Richtung Hegengraben mit 5 l/s angenommen. In Richtung Willinghusener Weg konnten gemäß Vorgabe des Zweckverbandes 15 l/s für die Erschließungsstraße und das östliche Teilgebiet GEe 2 angesetzt werden. Für das westliche Teilgebiet GEe 1 wurden ebenfalls nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserzweckverband die Einleitmenge auf 15 l/s begrenzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Nr. 17 Landrat des Kreises Stormarn | Fachdienst Planung und Verkehr (Schreiben vom 23.04.2019) | Regionalplanung und Städtebau		
Die Gemeinde Oststeinbek liegt im Ordnungsraum um Hamburg und grenzt unmittelbar an diese an. Die Gemeinde hat keine zentralörtliche Funktion und ist dem Nahbereich des gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek-Glinde-Wentorf zugeordnet. Der Hauptort Oststeinbek liegt gemäß Regionalplan von	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
1998 für den Planungsraum I (alt) auf der Siedlungsachse „Hamburg-Glinde-Reinbek“. Daher kommt die Gemeinde sowohl für eine verstärkte wohnbauliche Entwicklung, als auch gewerbliche Ansiedlungen für den überörtlichen Bedarf in Frage.		
In Bezug auf die Standortbegründung und alternative Flächenbetrachtungen sowie mögliche Potentiale der Innenentwicklung und Bedarfsprognosen wird vor allem auf das laufende Verfahren der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass hier bisherige Außenbereichsflächen erstmals in Anspruch genommen werden sollen, sollten diese Überlegungen jedoch auch in der Begründung zu den nun vorliegenden Plänen aufgenommen werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Rahmen der Entwurfsplanung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur erstmaligen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ergänzt. Sie werden folgende Punkte umfassen: • Die Siedlungsentwicklung ist in Oststeinbek schon soweit vorangeschritten, dass die Neuplanungen als eine Arrondierung des Siedlungsgefüges angesehen werden können (vgl. Luftbildaufnahme). 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	• Innenentwicklungspotenziale bestehen nach Auswertung von Baulandpotenzialflächen kaum. Dies gilt insbesondere für gewerbliche Entwicklungen und Geschosswohnungsbau. Es bestehen im Wesentlichen lediglich noch Nachverdichtungsmöglichkeiten für Einfamilienhäuser. • Die Gemeinde Oststeinbek ist entlang ihrer Siedlungsgrenzen großräumig von Landschaftsschutzgebieten / teilweise auch von regionalplanerisch gesicherten Grünzügen (Ziele der Raumordnung) umgeben, sodass andere Standortalternativen kaum in Frage kommen. • Ferner ermöglichen die Flächen die Nutzung von Synergien. So können die gewerblichen Betriebe ohne weiteres an die bestehenden Infrastrukturen der bestehenden Gewerbegebiete angeschlossen werden. Zusätzlich sollen gewerbliche Betriebe in diesem Bereich konzentriert werden. Gleiches gilt für die wohnbauliche Entwicklung. • Auf diesem Wege wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden und neue Bauflächen möglichst an vorhandene Siedlungsbereich angebunden. • Aufgrund hoher Infrastrukturkosten (z.B. Kinder- und Jugendbetreuung), der Abgaben an den Landkreis sowie des Ausgleichs des Haushaltsdefizites ist die Einnahme weiterer Gewerbesteuern notwendig (Gesprächsvermerk vom 08.07.2016).	
Die hier betrachteten Flächen liegen zentral im Gemeindegebiet und bieten sowohl wohnbauliche als auch gewerbliche Ansatzpunkte, zugleich handelt es sich um eine starke örtliche Grünverbindung, die den Ort gliedert. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung kaum wohnbauliche Flächen ausfindig gemacht werden konnten, empfiehlt es sich, diese Fläche vor allem als Wohnbau-	**Der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.** Die Gemeinde Oststeinbek hat sich als stark nachgefragter Gewerbestandort durch seine direkte Lage an der Autobahn und der unmittelbaren Nähe zur Stadt Hamburg entwickelt. Der Gemeinde Oststeinbek ist es sehr daran gelegen, seit Langem vorhandene und damit ortsansässige Betriebe im Ort	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Potentialfläche zu belassen, wohingegen im Entwurf der FNP-Neuaufstellung auch zusätzliche großflächige gewerbliche Erweiterungen nach Osten und Norden vorgesehen sind. Besonders kritisch wird vor diesem Hintergrund gesehen, dass der Entwurf der FNP-Neuaufstellung eine Herausnahme der angrenzenden Wohnbaufläche zwischen Breedenweg und Barsbüttler Weg vorsieht – auch wenn das in diesem Verfahren nicht thematisiert wird.	zu halten. Jedoch bieten die vorhandenen Gewerbegebiete keine weiteren Erweiterungsmöglichkeiten. Ferner hat seit knapp 15 Jahren keine Erweiterung des Gewerbegebietes stattgefunden. Dem wachsenden Erweiterungsbedarf der ansässigen Gewerbebetriebe soll durch neue Flächen entsprochen werden, um eine Abwanderung zu unterbinden. Zusätzlich soll die Ansiedlung von weiteren gewerblichen Nutzungen ermöglicht werden. Im Zuge der Erweiterungsabsichten des Umspannwerkes und den entsprechenden Eigentumsverhältnissen ist davon auszugehen, dass sich eine Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Norden nicht umsetzen lässt. Die Darstellung einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Norden wird aus dem Flächennutzungsplan 2030 entfernt. Aus diesem Grunde schränken sich die Bereiche für neue Gewerbegebiete weiter ein, da nach planerischem Willen nur die bestehenden Gewerbeflächen erweitert werden sollen, um Synergieeffekte bzgl. der Nutzung von bestehenden Infrastrukturen nutzen zu können. Folglich kommen nur die Potenzialflächen P2a und P3 in Betracht. Neben dem hohen Bedarf an gewerblichen Flächen ist aus den obengenannten Gründen eine gewerbliche Entwicklung dieser Außenbereichsflächen sinnvoll. Solange der Flächennutzungsplan 2030 von der Landesbehörde nicht genehmigt wurde, gilt die 29. Änderung, die für die Fläche zwischen Breedenweg und Barsbüttler Weg eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht. Die Herausnahme dieser Wohnbaufläche im aktuellen Entwurfsstand des Flächennutzungsplans 2030 beruht auf dem Umstand, dass gerade die vielen Grünflächen charakteristisch für die Gemeinde sind - und auch einer der Hauptgründe für die hohe Wohnzufriedenheit in der Gemeinde. Allerdings erfolgt derzeit eine politische	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Diskussion über die Wiederaufnahme dieses Bereiches für eine Wohnbauentwicklung, wie es die noch gültige 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorsieht.	
Aus hiesiger Sicht wäre es geboten, für den Gesamtbereich ein sinnvolles und schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Es böte sich an, den Bereich eher wohnbaulich zu nutzen und eine starke Grünzäsur zum Gewerbegebiet zu erhalten (vgl. auch Stellungnahme der uNB). Die Gewerbeentwicklung kann in östlicher und nördlicher Richtung erfolgen. Vor dem Hintergrund gemeindeweit mangelnder Potentialflächen, sollte eine solche Option noch einmal ernsthaft erwogen werden.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Siehe obige Ausführungen, weshalb eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich sinnvoll wäre. Die Forderung nach der Schaffung einer starken Grünzäsur beruht nicht auf einer fachrechtlichen Grundlage, sondern auf dem Entwicklungskonzept für den Landkreis Stormarn. In diesem wird ein Grünzug zur Trennung von Siedlungsstrukturen zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung für die Gemeinde Oststeinbek beschrieben. Dieser Grünzug soll hierbei keine naturschutzfachlichen Funktionen übernehmen. Ferner wird er in den übergeordneten Planungen wie dem Regional- oder Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt. Einzig in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek wird der Grünzug dargestellt. Diese Trennung der Siedlungsstrukturen soll im Rahmen dieses Planverfahrens weiterhin gewahrt bzw. gesichert werden. Der Grünzug soll im Süden des Teilbereiches Ost verlaufen und insgesamt eine Breite von 30 m betragen. 15 m dieser Breite werden auf der Flur 27 planungsrechtlich als private Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 42 gesichert. Im Flächennutzungsplan wird der Grünzug als 30 m breites Abstandsgrün dargestellt. Hierfür wird der Geltungsbereich unterhalb der Flur 27 um 15 m nach Süden erweitert werden. Die weiteren 15 m würden bei einer baulichen Entwicklung der südlich befindlichen Ackerfläche planungsrechtlich gesichert werden. Insofern die Politik diese Fläche wieder einer wohnbaulichen Entwicklung zuführen möchte. Dieser Grünzug wird qualitativ gestaltet und begrünt sowie teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich sein.	Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im FNP und im B-Plan wird begründet, weshalb Gewerbe und nicht primär Wohnen entwickelt und planungsrechtlich gesichert werden soll.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird das Grobkonzept beschrieben. Da die derzeit gültige 29. Änderung des Flächennutzungsplanes noch Wohnbauflächen darstellt, bedarf es keiner Berücksichtigung des aktuellen Sachstands des Flächennutzungsplanes 2030, der diese Fläche in der aktuellen Fassung nicht mehr als Wohnbaufläche vorsieht. Denn solange der Flächennutzungsplan 2030 vom Landkreis noch nicht genehmigt worden ist, gilt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grunde wird nach Abstimmung mit dem Landkreis (23.05.2019) die Erstellung eines Gesamtkonzeptes in die Erarbeitung des Flächennutzungsplan 2030 verlagert. Am 23.05.2019 hat sich der Bauausschuss der Gemeinde Oststeinbek für eine Wiederaufnahme der Wohnbaupotenzialfläche P1a ausgesprochen, insofern der Ausgleich in der Gemeinde Oststeinbek erfolgt und die Entwässerung gesichert ist. Am 24.06. wird die Gemeindevertretung endgültig über diese Potenzialfläche entscheiden. Zusätzlich wird im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan begründet, weshalb Gewerbe und nicht primär Wohnen entwickelt und planungsrechtlich gesichert werden soll.	
Zudem wird die bisher noch im FNP dargestellte Bahntrasse herausgenommen. Insgesamt bietet sich für den gesamten bevölkerungsstarken Raum Oststeinbek-Glinde-Reinbek/Neuschönningstedt eine schienengebundene ÖPNV-Anbindung an Hamburg mittelfristig an. Der Bau einer U-Bahn-Trasse unter der Möllner Landstraße ist hingegen wirtschaftlich als fragwürdig einzuschätzen. Insofern sollte die Möglichkeit einer Bahntrasse in diesem Bereich nicht leichtfertig verspielt werden. Eine intensive Abstimmung mit der Stadt Glinde wird angeraten. Darüber hinaus bleibt fraglich, ob die Darstellungen	**Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Auf eine Darstellung der Bahntrasse in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verzichtet, da er in seiner ursprünglichen Form nicht mehr umsetzbar ist. Dies beruht auf dem Umstand, dass einerseits im Gesprächsvermerk vom 08.07.2016 eine Fortführung dieser Bahntrasse aufgrund baulicher Entwicklungen seitens der Stadt Glinde als nicht mehr durchführbar beurteilt wird und deshalb aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden kann.	Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
der übrigen Trasse im (noch rechtskräftigen) Flächennutzungsplan noch ein sinnvolles Gesamtkonzept darstellt.	Ferner wird die Bahntrasse im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2030 nicht dargestellt. Die Gemeinde Oststeinbek stimmt sich bzgl. einer möglichen Umsetzung der Bahntrasse mit der Stadt Glinde ab.	
Zur Darstellung des Flächennutzungsplanes: Die Darstellung von Wohnbauflächen, die unmittelbar an gewerbliche Flächen angrenzen ist rechtlich problematisch, da hier von unzumutbaren Belästigungen oder Störungen auszugehen ist (vgl. § 15 BauNVO). In den Planunterlagen und dem Immissionsgutachten wird jedoch dokumentiert, dass ein solches Nebeneinander möglich ist, jedoch nur, wenn es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) handelt. Um diese Verträglichkeit und Gliederung der Baugebiete auch in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren, empfehle ich hier ein GEe darzustellen.	**Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.** Der Flächennutzungsplan dient insbesondere der übergeordneten Darstellung der Planungsabsichten einer Gemeinde wie sie die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen beabsichtigt. Eine konkrete Einschränkung der dargestellten Nutzungsarten erscheint auf der übergeordneten Planungsebene zu detailliert und geht über die Grundzüge der Planungsabsichten einer Gemeinde hinaus. Auf Ebene des Flächennutzungsplans, der die übergeordnete städtebauliche Planung darstellt, ist eine Einschränkung der dargestellten, gewerblichen Baufläche nicht erforderlich, da auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens entsprechende fachgutachterliche Untersuchungen hinsichtlich Lärmimmissionen durchgeführt und erforderliche Regelungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgesetzt werden. In der Begründung wird unter Abschnitt 4.4 der Immissionsschutz thematisiert und darauf hingewiesen, dass Regelungen zum Lärmschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein werden. Um den Handlungsspielraum für die nachgeordnete Bauleitplanung nicht einzuschränken, soll im vorbereitenden Bauleitplan keine Einschränkung der gewerblichen Baufläche erfolgen.	Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 18 Landrat des Kreises Stormarn | Fachdienst Planung und Verkehr (Schreiben vom 23.04.2019) | Untere Naturschutzbehörde		
Bei einer vollständigen Überbauung des Flurstückes 27 würde die Durchgängigkeit des o.g. planerischen Grünkorridores unterbrochen. Zur Aufrechterhaltung der Verbindungs- und Erholungsfunktion des Grünzuges sind aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend dimensionierte Freihalteflächen (Mindestbreite 40-50 m) erforderlich. Diese sollten optimaler Weise im Norden entlang des Willinghusener Redder liegen. Alternativ könnte unter Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände zum Willinghusener Redder auch die Ausprägung eines Grünzuges südlich der zukünftigen Gewerbefläche in Frage. Insgesamt kommt dem Erhalt des umgebenden Knicknetzes und der Sicherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit durch entsprechend bemessene vorgelagerte Grünflächen eine hohe Bedeutung zu.	**Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Forderung nach der Schaffung einer starken Grünzäsur beruht nicht auf einer fachrechtlichen Grundlage, sondern auf dem Entwicklungskonzept für den Landkreis Stormarn. In diesem wird ein Grünzug zur Trennung von Siedlungsstrukturen zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung für die Gemeinde Oststeinbek beschrieben. Dieser Grünzug soll hierbei keine naturschutzfachlichen Funktionen übernehmen. Ferner wird er in den übergeordneten Planungen wie dem Regional- oder Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt. Einzig in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek wird der Grünzug dargestellt. Diese Trennung der Siedlungsstrukturen soll im Rahmen dieses Planverfahrens weiterhin gewahrt bzw. gesichert werden. Der Grünzug soll im Süden des Teilbereiches Ost verlaufen und insgesamt eine Breite von 30 m betragen. 15 m dieser Breite werden auf der Flur 27 planungsrechtlich als private Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 42 gesichert. Im Flächennutzungsplan wird der Grünzug als 30 m breites Abstandsgrün dargestellt. Hierfür wird der Geltungsbereich unterhalb der Flur 27 um 15 m nach Süden erweitert werden. Die weiteren 15 m würden bei einer baulichen Entwicklung der südlich befindlichen Ackerfläche planungsrechtlich gesichert werden, insofern die Politik diese Fläche wieder einer wohnbaulichen Entwicklung zuführen möchte. Dieser Grünzug wird qualitativ gestaltet und begrünt sowie teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich sein. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird das Grobkonzept beschrieben.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die geplante Flächennutzungsplanänderung sieht keinerlei Grünzüge vor. Maßnahmen zum Erhalt und zur Funktionssicherung des umgebenden Knicknetzes und hier insbesondere des Willinghusener Redders als bedeutendste Gehölzstruktur sind auf dieser Planebene ebenfalls nicht erkennbar. Hierzu bestehen aus Sicht der uNB Bedenken, da erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Knickverluste aufgrund der flächigen Darstellung als Gewerbefläche nicht auszuschließen sind. Die uNB teilt daher die Bewertung im Umweltbericht, dass es nur zu minimalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biotope kommt nicht.	**Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Zur Schaffung eines Grünzuges siehe obige Ausführungen. Es gilt zu bedenken, dass der Redder vom Geltungsbereich nicht mehr vollständig erfasst ist und zudem im FNP 2030 auch nicht dargestellt wird. Auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes werden unvermeidliche Knickverluste in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt und entsprechend der verbindlichen Vorgaben extern ausgeglichen. Ferner werden die bestehenden Knickstrukturen planungsrechtlich vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt.	
Nr. 19 BUND | Landesverband Schleswig-Holstein (Schreiben vom 23.04.2019)		
Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Schaffung von Wohnraum im Teilbereich West, da eine immer älter werdende Bevölkerung speziellen Wohnraum benötigt und dieses Vorhaben auch in den bereits bestehenden südlicheren Wohnbereich, eingegliedert werden kann. Wir bedauern, dass es nicht gelungen ist, das Gewerbegebiet im Teilbereich Ost, einer geordneten Verdichtung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes nördlich des Willinghusener Weges zuzuführen und stattdessen südlich des Willinghusener Weges in Richtung Wohngebiet, ein neues Gewerbegebiet aufgebaut wird.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Seite 21: Der z.Zt. in Planung befindliche Landschaftsplan, der eine Grünfläche statt eines Gewerbegebietes vorsieht, wird bereits während der Planung ad absurdum geführt.	**Der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.** Der sich in Erarbeitung befindliche Landschaftsplan befindet sich derzeit in politischer Abstimmung und wird im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Wir widersprechen dem Umweltbericht, der (auf Seite 7 und 10) im Planungsgebiet selbst keine Biotopverbundfunktion erkennt, nur weil die LLUR dies auf dem Papier nicht vorsieht. Nichtsdestotrotz gibt es einen Biotopverbund zwischen den Knicks, der im Norden ab der Autobahn beginnt und sich bis nach Hamburg erstreckt, obwohl seit Jahren planmäßig die Knicks aus dem bestehenden Gewerbegebiet entfernt werden. Auf dem besagten „biotopverbundfreien Acker" stehen im übrigen regelmäßig Rehe.	Arbeitskreis diskutiert. Ferner ist der Landschaftsplan bislang nicht in den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gewesen. In dieser frühen Planungsphase kann kein Widerspruch der vorliegenden Bauleitplanverfahren zum künftigen Landschaftsplan hergeleitet werden. Ein Biotopverbund besteht nicht, wenn sich regelmäßig bejagtbares Wild auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindet. Es besteht, wenn dieser im Sinne des § 21 Abs. 4 BNatschG gesichert wurde. Dies ist bislang für die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erfolgt. Dennoch müssen die bundesnaturschutzfachlichen Vorgaben zum Arten- und Biotopschutz eingehalten werden. Dies wird über die planungsrechtliche Sicherung der vorhanden Knick- und Feldheckenstrukturen umgesetzt. Diese planungsrechtlichen Vorgaben sind ebenfalls im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatschG, welches insbesondere den Erhalt von linearen und punktförmigen Elementen zur Biotopvernetzung in von landwirtschaftlich geprägten Bereichen vorgibt. Ferner werden im Zuge einer genauen Bestandaufnahme von besonders geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatschG, entsprechende Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Außerdem werden die Vorgaben des § 39 BNatschG auf Basis von Hinweisen berücksichtigt.	
Seite 53: Wir begrüßen die Bepflanzung von Tiefgaragen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und/oder den Bau von Photovoltaikanlagen, sowie die Fassadenbegrünung und die insektenschonende Außenbeleuchtung. Dies ist unserer Meinung nach, der richtige Ansatz an Neubauten heranzugehen.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Seite 97: Uns würde interessieren, wie auf einem Acker, im Zuge der Planung, Entsiegelungsmöglichkeiten beachtet und in der Bilanzierung als flächige Vorbelastung gegen gerechnet wurden.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Grundsätzlich werden in der Bilanzierung Entsieglungsmöglichkeiten und Vorbelastungen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall besteht keine Möglichkeit zur Entsiegelung, da keine Flächenversiegelung im Plangebiet gegeben ist. Als Vorbelastung gilt die landwirtschaftliche Nutzung, deren Bewertung in die Bilanzierung eingeht.	
Seite 98: Auch hier erhalten wir unter „Hinweise zur weiteren Umsetzung und Entwicklung der Grünstrukturen, sowie der Maßnahmenflächen", den lapidaren Hinweis: ,,wird im weiteren Verfahren ergänzt oder definiert". Dies geschieht erstaunlicherweise nur im Umweltbericht, bei der reinen baulichen Verfahrensweise hingegen, gibt es keinen einzigen Hinweis auf weitere Ergänzungen zum späteren Zeitpunkt.	**Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen werden Maßnahmen und Hinweise konkretisiert und auf Basis weiterer Untersuchungsergebnisse und der Eingriffsbilanzierung ergänzt. Die frühzeitigen Beteiligungen nach den §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB dienen insbesondere der Ermittlung zu berücksichtigender Belange (Scoping). Ein abschließender Umweltbericht ist zu diesem Planungszeitpunkt nicht erforderlich, sondern erst zu den förmlichen Beteiligungen nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgestellt: Oststeinbek, den 20.08.2019
Gemeinde Oststeinbek
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Evers & Küssner I Stadtplaner, Hamburg